

Herakliden beschlossen.¹⁾ Dasselbe war der Fall bei der Steinigung des Palamedes, der ebenfalls ein förmliches Gerichtsverfahren vorausging²⁾, und auch dies scheint Euripides im gleichnamigen Stück so dargestellt zu haben.³⁾ In solchen mythisch-poetischen Beispielen spiegelt sich die historische Wirklichkeit. Dies liegt besonders klar vor Augen im Ion des Dichters. Kreusa soll wegen des im Heiligtum begangenen Frevels vom Felsen gestürzt werden⁴⁾, wir wissen aber, daß dies einem wirklich in Delphi bestehenden Brauche entspricht⁵⁾; einem wirklich bestehenden Brauche wird es daher auch entsprochen haben, wenn mit dem Felssturz der Dichter die Steinigung verbindet⁶⁾ und beides geschehen läßt auf Beschluß

1) Eur. Heraclid. 141 νόμοισι τοῖς ἐκεῖθεν ἐψηφισμένους θανεῖν und 59f. ἀνίστασθαι σε χρὴ εἰς Ἄργος, οὗ σε λεύσιμος μένει δίκη. Steinigungen in Argos auch Thuk. V 60 u. schol. Eur. Or. 872.

2) Über die Steinigung des Palamedes schol. Eur. Or. 432. Dasselbe besagt Hygin. Fab. 105 ab exercitu universo.. occisus est. Voraus ging eine gerichtliche Verhandlung: ἐν δικαστηρίῳ τῶν Ἀχαιῶν Polyän. I proöm. 12 vgl. HARTUNG Eur. rest. II 256 ff.

3) NAUCK Fragm. trag.² S. 541 f. Dazu fr. incert. 878 τίς ἔσθ' ὁ μέλλον σκόλοπος ἢ λευσοῦ τυχεῖν; vgl. HARTUNG a. a. O. 260.

4) Daß Felssturz die Strafe sein soll, wird deutlich gesagt in Ions Worten 1266 ff.: λάζυσθ' ἴν' αὐτῆς τοὺς ἀκηράτους πλόκους κόμης καταξήνωσι Παρνασοῦ πλάκες, ὅθεν πετραῖον ἄλμα δισκηθήσεται. Auch in 1222f. πετρορριφῆ θανεῖν scheint es zu liegen, obgleich hier wieder das folgende πᾶσα ζητεῖ πόλις 1225 eher auf die Steinigung als Strafe zu gesamter Hand (ab exercitu universo o. Anm. 2) führen würde.

5) Auf Aelian V. H. 11, 5 hatte deshalb schon G. HERMANN zum Ion 1251 hingewiesen, vgl. noch HERMANN-THALHEIM Gr. Rechtsaltert. 143, 4.

6) Von Steinigung reden 1237 λεύσιμοι καταφθοραί, 1240 θανάτου λεύσιμον ἄταν, auch 1112 ὡς θάνη πετρομένη, wenn man damit πετρούμενος Or. 946 (o. S. 4, 6) vergleicht. Nur äußerst gezwungen und entgegen dem sonstigen Sprachgebrauch würde man diese Stellen auf den Felssturz beziehen können. Frühere wie MUSGRAVE zu 1255 konstatierten deshalb einen Widerspruch. Dagegen BADHAM, dem HERWERDEN zu 1112 beistimmt, schlug vor beide Strafarten zu verbinden „ut prius lapidibus reus obrueretur, deinde deiceretur de saxo“. Häufung von Strafen, auch von Todesstrafen, erscheint nicht unnatürlich. Es wird dadurch dem Rechtsgefühl genügt, das sich ausspricht in Wendungen wie Platon Gess. IX 869 B, daß, wenn es nur möglich wäre, Elternmörder vielfachen Tod erleiden müßten, oder Demosth. 19, 110 Äschines τρίς, οὐχ ἅπαξ ἀπολωλέναι δίκαιος und ebenda 15 seine Reden πολλῶν ἄξιοι θανάτων. Vgl. 131 ἐτέρων θανάτων ἄξια und DISSEN zu 18, 217. Ins Lustige wird dies gezogen von Pasquin in Tiecks Kaiser Octavian S. 72 (Schriften 1828. Bd. 1):

Wenn andere nur des einen Todes sterben,
Und daran schon genug zu kauen haben,
Ward der (je ärger Stück je besser Glück)
Erstochen erst, in Lüften dann erhaben.